



Vollzugsrichtlinie Inlandleistung Speisekartoffeln

1 Wer darf melden?

1.1 Grundsatz

Es sind nur sogenannte „Betriebe der ersten Handelsstufe“ meldeberechtigt, welche die Kartoffeln auf eigene Rechnung und Gefahr direkt vom Produzenten abkaufen (vgl. Ziffer 1.2). Dagegen sind Betriebe, welche die Kartoffeln nicht auf eigene Rechnung und Gefahr handeln, nicht meldeberechtigt und werden nachfolgend als „Sammelstellen“ bezeichnet (vgl. Ziffer 1.3).

1.2 Definition Betrieb der ersten Handelsstufe

Betriebe der ersten Handelsstufe übernehmen die Ware (Kartoffeln) auf eigene Rechnung und Gefahr direkt vom Produzenten. Sofern der Betrieb eine Warenbuchhaltung führt, ist daraus die direkte Übernahme vom Produzenten ersichtlich. Zudem verfügt der Betrieb über die Endabrechnung¹ zuhanden des Produzenten.

1.3 Definition Sammelstelle

Sammelstellen sind Betriebe, die bei der Übernahme der Ware (Kartoffeln) vom Produzenten gewisse Dienstleistungen (z.B. Abwicklung der Zahlung) erbringen und dafür vom Betrieb der ersten Handelsstufe entschädigt werden. Sammelstellen sind zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der Ware (Kartoffeln) und betreiben demnach auch keinen Handel.

1.4 Im Handel tätige Kartoffelproduzenten

Kartoffelproduzenten, die auch im Kartoffelhandel tätig sind, dürfen nur diejenigen Mengen für die Inlandleistung Speisekartoffeln melden, die sie direkt von anderen Produzenten übernommen haben. Die im eigenen Betrieb produzierte Ware darf dagegen nicht für die Inlandleistung gemeldet werden.

2 Was darf gemeldet werden?

2.1 Grundsatz

Es können nur die Mengen beim BLW als Inlandleistung gemeldet werden, die in der Endabrechnung gegenüber dem Produzenten als Speisekartoffeln ausgewiesen wurden.

2.2 Meldeberechtigte Mengen und Qualitäten

Es können nur diejenigen Mengen Kartoffeln beim BLW als Inlandleistung geltend gemacht werden, für die ein Produzentenpreis bezahlt wurde, welcher sich an den Übernahmevereinbarungen für Speisekartoffeln der Branche orientiert. Dies gilt auch für die Festübernahme von grob sortierten Speisekartoffeln (Basicware).

¹ Auf der Endabrechnung müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein: Menge Speisekartoffeln, Produzentenpreis, Betrag zuhanden des Produzenten, Ausstellungsdatum, Namen des Produzenten.

2.3 Nicht meldeberechtigte Mengen

Zu den Mengen, die nicht als Inlandleistung gemeldet werden dürfen, zählen:

- **Mängelbesatz Speisekartoffeln:** Der Mängelbesatz bezeichnet den Anteil an nicht verwertbaren Speisekartoffeln an der angelieferten Gesamtmenge. Dieser Anteil gilt nicht als Inlandleistung, sofern er gegenüber dem Produzenten in Abzug gebracht wurde.
- **Lager- oder Gewichtsschwund Speisekartoffeln:** Lagerschwund gilt nicht als Inlandleistung, sofern er gegenüber dem Produzenten in Abzug gebracht wurde (Vorlagerschwund bzw. Frühablieferungsabzug).
- **Veredelungskartoffeln:** Kartoffeln, die von einem Veredelungsbetrieb übernommen werden, dürfen nicht für die Inlandleistung Speisekartoffeln gemeldet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie für die Inlandleistung Veredelungskartoffeln geltend gemacht wurden oder nicht.
- **Schälkartoffeln:** Schälkartoffeln zählen auch zu den Veredelungskartoffeln und dürfen daher nicht für die Inlandleistung Speisekartoffeln geltend gemacht werden (vgl. Ziffer 3.2).
- **Lagerverluste Veredelungskartoffeln:** Werden am gleichen Lager sowohl Speise- als auch Veredelungskartoffeln geführt, so dürfen die Lagerverluste der Veredelungskartoffeln (Sortierergebnis, Lagerschwund, Erdbesatz, etc.), nicht der Inlandleistung Speisekartoffeln angerechnet werden. Wird bei der Auslagerung ein Posten in Speise- und Veredelungskartoffeln aufgeteilt, so sind auch die Lagerverluste anteilmässig aufzuteilen (vgl. Ziffer 4.2).
- **Importierte Speisekartoffeln:** Importierte Speisekartoffeln dürfen nicht für die Inlandleistung gemeldet werden. Davon ausgenommen sind Kartoffeln, die im landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr bzw. aus den Freizonen Hochsavoyen und Pays de Gex importiert wurden.
- **Ausserhalb Bemessungsperiode:** Für die Inlandleistung meldeberechtigt sind nur Mengen, die in der Bemessungsperiode übernommen wurden (Ablieferungsdatum des Produzenten).
- **Nicht bezahlte Speisekartoffeln:** Speisekartoffeln, für welche dem Produzenten zum Zeitpunkt der Anmeldung der Inlandleistung beim BLW nicht der gesamte geschuldete Betrag überwiesen wurde, dürfen nicht für die Inlandleistung geltend gemacht werden.

Prozentuale Abzüge für Mängelbesatz oder Lagerschwund auf dem Produzentenpreis müssen für die Meldung der Inlandleistung in mengenmässige Abzüge umgerechnet und von der gemeldeten Menge abgezogen werden. Dagegen müssen generelle Abzüge zur Finanzierung von Kosten und Abgaben (Waaglohn, Branchenbeiträge, Kalibrier- und Sortierkosten, Transportentschädigung, Unterhalt Palozen, etc.) bei der Meldung der Inlandleistung nicht abgezogen werden.

3 Speisekartoffeln gemäss Agrareinfuhrverordnung

3.1 Definition Speisekartoffeln

Speisekartoffeln im Sinne der Agrareinfuhrverordnung (AEV) sind Kartoffeln, die frisch oder gekühlt, allenfalls gewaschen aber nicht weiter bearbeitet an den Endverbraucher (Konsument, HOREKA) verkauft werden. Frühkartoffeln, Raclette, Patatli und Baked zählen demnach auch als Speisekartoffeln im Sinne der AEV. Veredelungskartoffeln, Schälkartoffeln oder Kartoffeln, die nicht zur menschlichen Ernährung bestimmt sind (Saatkartoffeln, Futterkartoffeln, etc.) fallen dagegen nicht unter diese Definition.

3.2 Abgrenzung zwischen Speise- und Veredelungskartoffeln, Schälkartoffeln

Veredelungskartoffeln im Sinne der AEV sind Kartoffeln, die zur Verarbeitung (Veredelung) bestimmt sind und dem Endverbraucher in be- oder verarbeiteter Form verkauft werden (z.B. Pommes Chips, Pommes frites, Flocken, etc.). Dazu zählen auch frische Kartoffeln, die nur geschält, geschnitten und/oder geraffelt, allenfalls mit Zusätzen zur Haltbarmachung und/oder vakuumverpackt an den Endverbraucher verkauft werden (sogenannte Schälkartoffeln).

3.3 Einführung

Beim Import sind Speisekartoffeln unter der Tarifnummer 0701.9010 und dem Schlüssel 914 (im Kontingent, KZA) oder unter den Tarifnummern 0701.9091 bzw. 0701.9099 (ausserhalb Kontingent; AKZA) anzumelden; Veredelungskartoffeln (inkl. Schälkartoffeln) müssen beim Import unter der Tarifnummer 0701.9010 und dem Schlüssel 913 angemeldet werden.

4 Kontrolle der gemeldeten Inlandleistung

4.1 Vorgehen bei der Kontrolle der Inlandleistung Speisekartoffeln

Das BLW kontrolliert die Meldung Inlandleistung nach den folgenden Kriterien:

- Handelt es sich um Speisekartoffeln entsprechend der Definition unter Ziffer 3?
- Entsprechen die gemeldeten Mengen und Qualitäten der Definition unter Ziffer 2?
- Entspricht der Betrieb, der die Inlandleistung für sich geltend macht, den Anforderungen an einen Betrieb der ersten Handelsstufe gemäss der Definition unter Ziffer 1?

4.2 Abgrenzung zwischen Veredelungs- und Speisekartoffeln

Wenn Kartoffeln, die gegenüber dem Produzenten als Speisekartoffeln abgerechnet wurden, zu einem späteren Zeitpunkt als Veredelungskartoffeln verwendet werden, müssen sie der Inlandleistung Speisekartoffeln in Abzug gebracht werden. Massgebend für den Abzug ist in diesem Fall das Gewicht der Veredelungskartoffeln zum Zeitpunkt der Übernahme vom Produzenten. Das bedeutet auch, dass allfällige Gewichtsverluste (Lagerschwund), die zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme und dem Zeitpunkt der Verwendungsänderung eingetreten sind, beim Abzug mitberücksichtigt werden müssen.

Es liegt in der Verantwortung des Gesuchstellers die Höhe des Abzugs der anteilmässigen Lagerverluste der Veredelungskartoffeln mit nachvollziehbaren Berechnungen zu belegen. Fehlen nachvollziehbare Berechnungen, nimmt das BLW einen pauschalen Abzug von 5 Prozent gemessen an der Menge der abgezogenen Veredelungskartoffeln vor.

4.3 Vorgehen bei Betriebskontrollen

Bei der Durchführung von Betriebskontrollen geht das BLW wie folgt vor:

1. **Kontrolle ankündigen:** Das BLW kündigt dem Betrieb eine Kontrolle vor Ort an. Im Rahmen der Ankündigung verlangt das BLW vom Betrieb eine vollständige und detaillierte Zusammenstellung der vom Betrieb geltend gemachten Übernahmen von Speisekartoffeln.
2. **Stichproben auswählen und Kontrolltermin vereinbaren:** Das BLW wählt anhand der Zusammenstellung Stichproben aus. Es informiert den Betrieb welche Übernahmen anlässlich der Kontrolle vor Ort geprüft werden sollen und kommuniziert ein Datum für die Betriebskontrolle. Der Betrieb erhält damit die Möglichkeit, alle nötigen Belege vorzubereiten.
3. **Betriebskontrolle:** Anlässlich der Kontrolle vor Ort überprüft das BLW die Richtigkeit der Belege für die geforderten Stichproben. Aufgrund des Kontrollergebnisses kann das BLW weitere Stichproben ziehen und weitere Belege einfordern. Sofern die Belege nicht unmittelbar vorgelegt werden können, räumt das BLW dem Betrieb eine Nachfrist für die Beschaffung der Belege ein. In einem Kontrollbericht zuhanden des Betriebs wird der aktuelle Stand der Kontrolle und allfällige Verstösse festgehalten.
4. **Nachkontrolle der Belege:** Im Anschluss an die Betriebskontrolle findet am BLW eine Nachkontrolle der eingeforderten und allenfalls nachgeforderten Belege statt. Sofern das BLW bei der Nachkontrolle der Belege Verstösse feststellt, kommuniziert es diese dem Betrieb. Bleiben auch nach der Nachkontrolle noch Fragen offen, hat das BLW die Möglichkeit, weitere Belege einzufordern oder weitere Kontrollen des Betriebs, der Sammelstelle, des Produzenten oder der nachgelagerten Stufe anzuordnen.
5. **Inlandleistung korrigieren und Verwaltungsmassnahmen ergreifen:** Hat das BLW bei der Betriebskontrolle oder der Nachkontrolle der Belege Verstösse festgestellt, korrigiert es die Inlandleistung des betreffenden Betriebs und ergreift Verwaltungsmassnahmen.

4.4 Belege für die direkte Übernahme vom Produzenten

Gemäss Definition unter Ziffer 1.1 können nur diejenigen Betriebe die Inlandleistung Speisekartoffeln geltend machen, welche die Kartoffeln auf eigene Rechnung und Gefahr direkt vom Produzenten abkaufen (Betrieb der ersten Handelsstufe). Die Betriebe müssen die direkte Übernahme der Kartoffeln vom Produzenten mit folgenden Unterlagen belegen können:

- Endabrechnung zuhanden des Produzenten²
- Zahlungs- oder Bankbelege der Auszahlung an den Produzenten³

Wurde die Übernahme der Kartoffeln vom und/oder die Zahlung an den Produzenten über eine Sammelstelle abgewickelt, so müssen folgende Belege vorgelegt werden:

- Bei Übernahme der Kartoffeln über eine Sammelstelle:
 - o Endabrechnung an die Sammelstelle
 - o Endabrechnung an den Produzenten
- Bei Auszahlung des Betrags über eine Sammelstelle:
 - o Zahlungs- bzw. Bankbelege der Auszahlung des Betrags an die Sammelstelle
 - o Zahlungs- bzw. Bankbelege der Auszahlung des Betrags an den Produzenten

² Auf der Endabrechnung müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein: Menge Speisekartoffeln, Produzentenpreis, Betrag zuhanden des Produzenten, Ausstellungsdatum, Namen des Produzenten.

³ Auf den Belegen müssen mindestens folgende Angaben ersichtlich sein: Datum, Betrag, Namen des Produzenten. Die Angaben müssen mit den Angaben der Endabrechnung übereinstimmen.